



Betreuungsbehördenstatistik 2025

– Auswertung –

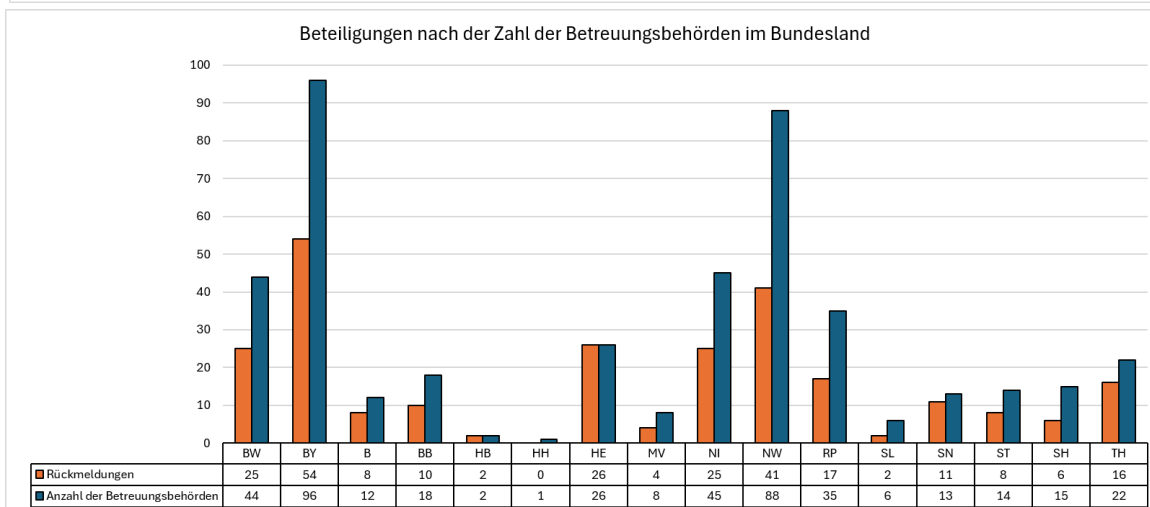
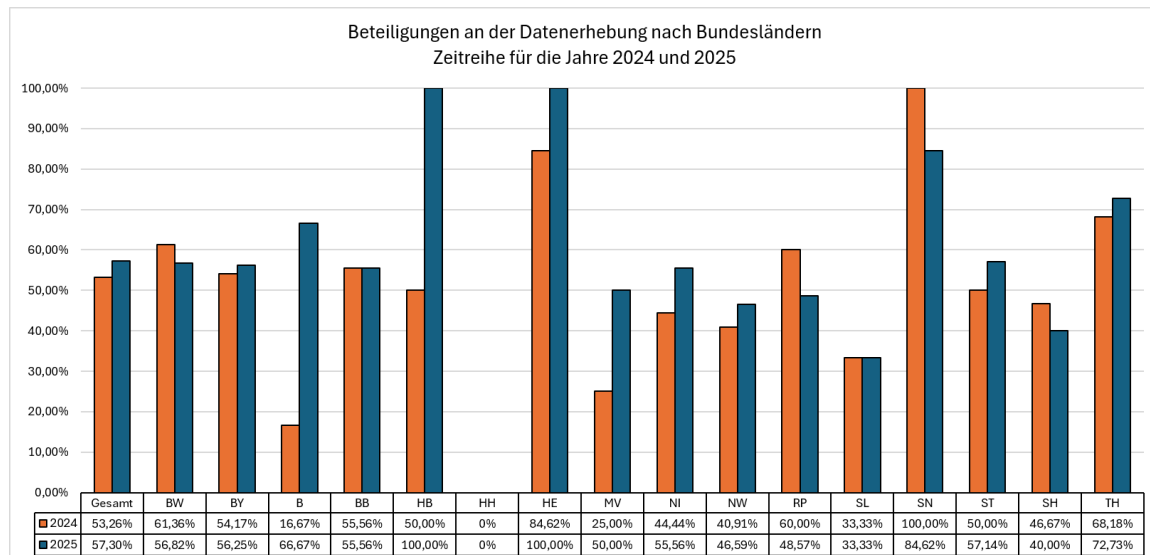
Übersicht

Seite

I. Beteiligung an der Betreuungsbehördenstatistik 2025	3
II. Zahl der Betreuungen	4
1. Insgesamt bestehende Betreuungen	4
2. Neu eingerichtete Betreuungen.....	5
3. Nicht eingerichtete Betreuungen.....	6
4. Betreuerwechsel	6
5. Kontrollbetreuungen	7
6. Beendete Betreuungen	7
III. Art der Betreuungen.....	8
1. Ehrenamtlich geführte Betreuungen.....	8
2. Beruflich geführte Betreuungen	9
3. Von der Betreuungsbehörde geführte Betreuungen	10
IV. Allgemeine Beratungs- und Vermittlungspflichten	11
V. Erweiterte Unterstützung	12
1. Außerhalb eines Gerichtsverfahrens	12
2. Im Gerichtsverfahren.....	13
VI. Registrierung beruflicher Betreuer	14
VII. Fachverfahren	15

I. Beteiligung an der Betreuungsbehördenstatistik 2025

57,3 % der Betreuungsbehörden (Landkreise und Städte) bundesweit haben sich an der Statistik 2025 beteiligt und Daten übermittelt. Dabei hat sich die Beteiligung im Vergleich zum letzten Jahr (53,26 %) weiter verbessert. Das ist für eine freiwillige Statistik ein sehr gutes Ergebnis. In den Flächenländern reicht die Beteiligung von 100 % der Betreuungsbehörden in Hessen bis 33,33 % der Betreuungsbehörden im Saarland:



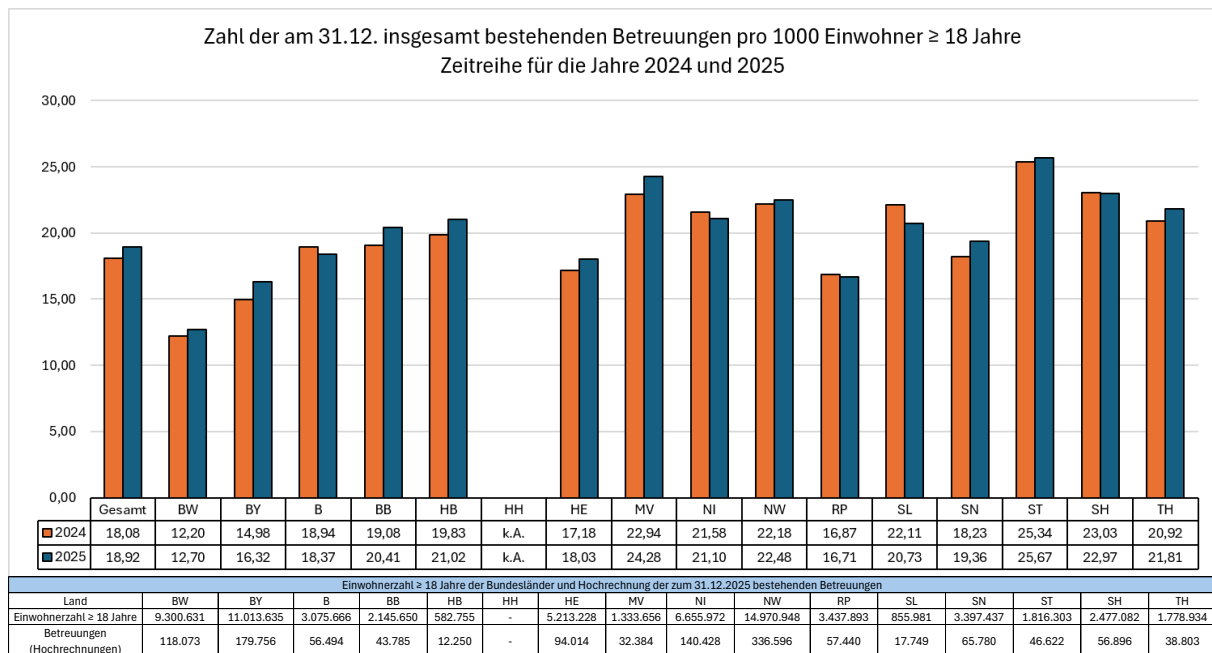
Die von den Betreuungsbehörden übermittelten Daten wurden vom Deutschen Landkreistag in einem gestuften Plausibilitäts- und Validitätsverfahren überprüft und sodann ausgewertet. Mit diesem Vorgehen wird eine ausreichend hohe Datenqualität gewährleistet und die Aussagekraft der Daten erhöht. Nicht alle Behörden haben alle Fragen beantwortet. Daher unterscheidet sich bei manchen Fragen die Zahl der auswertbaren Fälle. Sofern Hochrechnungen erfolgen, stellen diese statistische Schätzungen und keine festgestellte Gesamtzahl dar.

Im Unterschied zur Auswertung des Vorjahres bildet die diesjährige Auswertung neben den Zahlen für 2025 (in blau) auch die Ergebnisse 2024 (in orange) ab, sodass Entwicklungen nachvollzogen werden können. Allerdings sind die teilnehmenden Betreuungsbehörden nicht vollständig identisch mit denen des Vorjahrs. 73 % der Behörden, die Daten für 2025 übermittelt haben, hatten auch 2024 teilgenommen. In Baden-Württemberg, Hessen, Saarland, Sachsen und Thüringen gibt es die größten Überschneidungen bei den Teilnehmern, während sich in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die größten Unterschiede zeigen. Dies kann sich auf die Ergebnisse auswirken.

II. Zahl der Betreuungen

1. Insgesamt bestehende Betreuungen

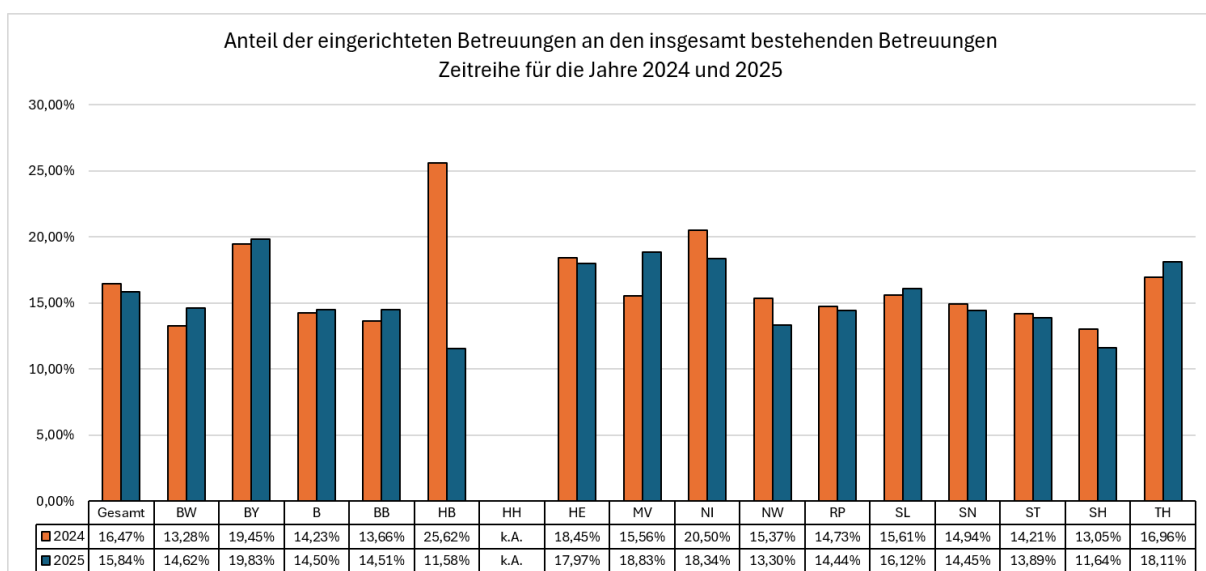
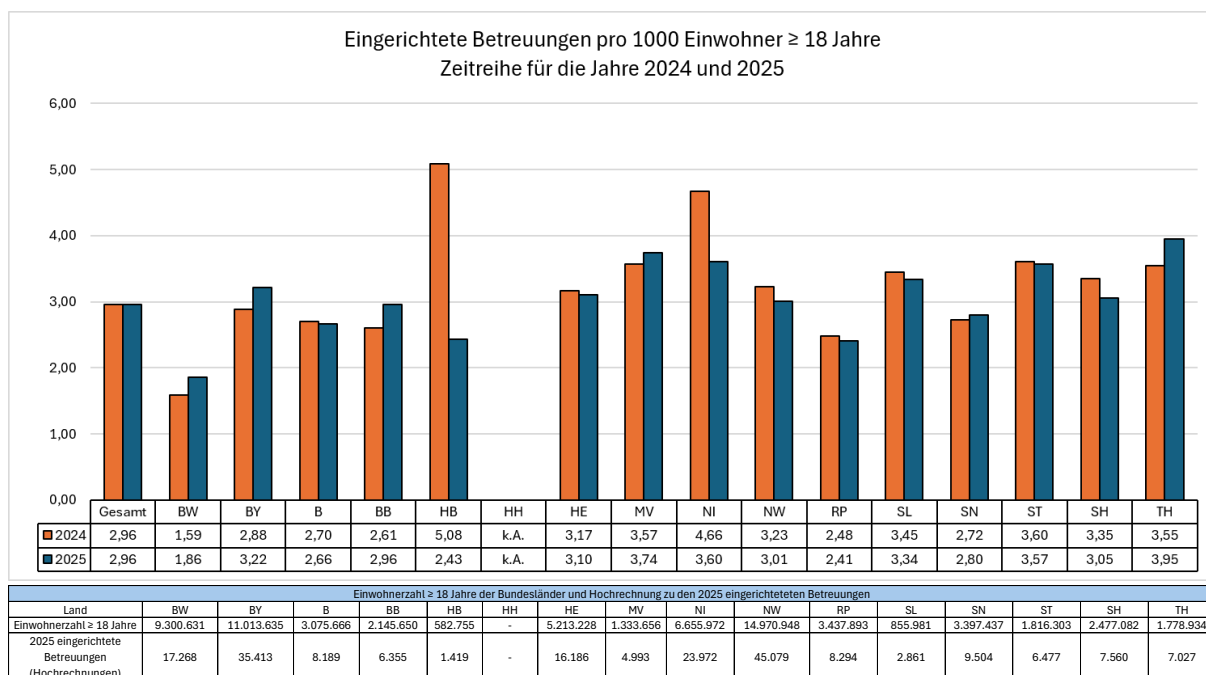
Bei der Zahl der Betreuungen gibt es wie in den Vorjahren auch 2025 deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Betrachtet man die am 31.12.2025 insgesamt bestehenden Betreuungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl ≥ 18 Jahre der teilgenommenen Betreuungsbehörden, reicht die Zahl pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre von 12,70 Betreuungen in Baden-Württemberg bis 25,67 Betreuungen in Sachsen-Anhalt. Damit bestätigen sich die Ergebnisse der Vorjahre, dass insbesondere die süddeutschen Bundesländer im Verhältnis zur Einwohnerzahl ≥ 18 Jahre weniger Betreuungen aufweisen als die ostdeutschen Bundesländer. Bei einer Betrachtung des Gesamtwertes von 18,92 insgesamt bestehender Betreuungen pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre ist eine leichte Steigerung gegenüber dem Vorjahr erkennbar:



Wird zusätzlich eine Hochrechnung der Betreuungen auf die Gesamteinwohnerzahl ≥ 18 Jahre vorgenommen, zeigt sich, dass Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein im Vergleich zu anderen Bundesländern mit einer ähnlichen Einwohnerzahl ≥ 18 Jahre verhältnismäßig viele Betreuungen aufweisen, während es in Baden-Württemberg verhältnismäßig wenige Betreuungen gibt. Die Werte sind der unter dem Diagramm ausgewiesenen Tabelle zu entnehmen. Die Hochrechnungen verfolgen hierbei nicht den Zweck aufzuzeigen, welches Bundesland mehr bzw. weniger Betreuungen aufweist. Vielmehr dienen sie als Ergänzung, um die pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre ausgewiesenen pro Kopf-Werte umfassender interpretieren zu können. Für die Hochrechnung wurde die Einwohnerzahl ≥ 18 Jahre der teilgenommenen Betreuungsbehörden mit deren Betreuungen ins Verhältnis gesetzt und anschließend auf die Gesamteinwohnerzahl ≥ 18 Jahre des jeweiligen Bundeslandes hochgerechnet.

2. Neu eingerichtete Betreuungen

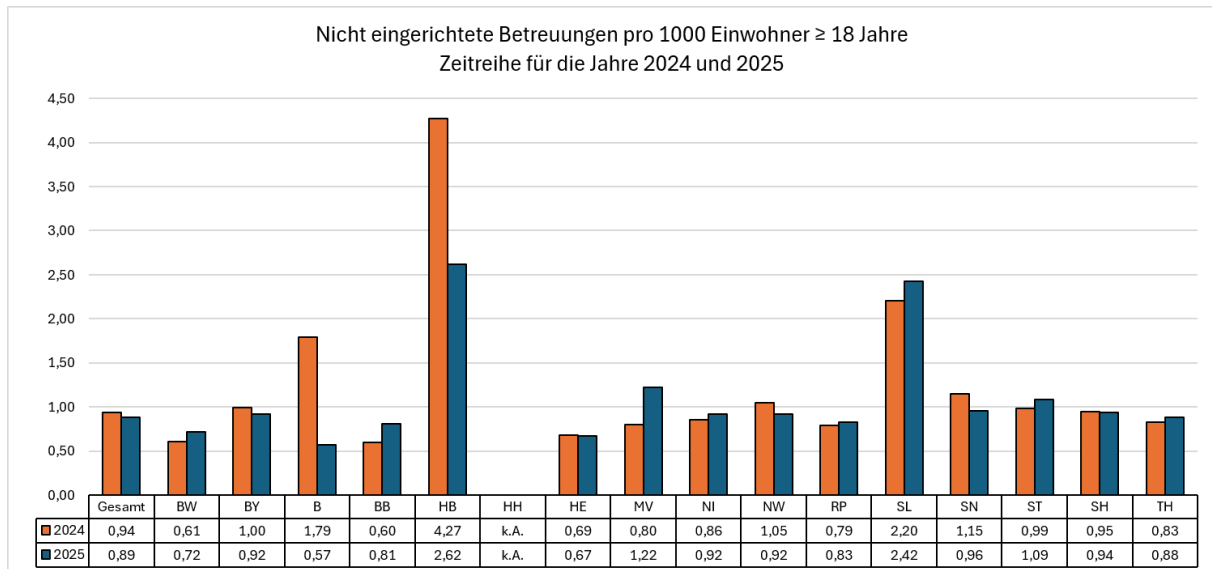
Bei den 2025 neu eingerichteten Betreuungen reichen die Werte pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre von 1,86 in Baden-Württemberg bis 3,95 in Thüringen. Wie bei den insgesamt bestehenden Betreuungen ist auch bei den neu eingerichteten Betreuungen ersichtlich, dass insbesondere Baden-Württemberg, wie bereits 2024, am wenigsten neue Betreuungen aufweist. Der aus den Angaben aller teilnehmenden Betreuungsbehörden berechnete Gesamtwert liegt wie im Vorjahr bei 2,96 neu eingerichteten Betreuungen pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre.



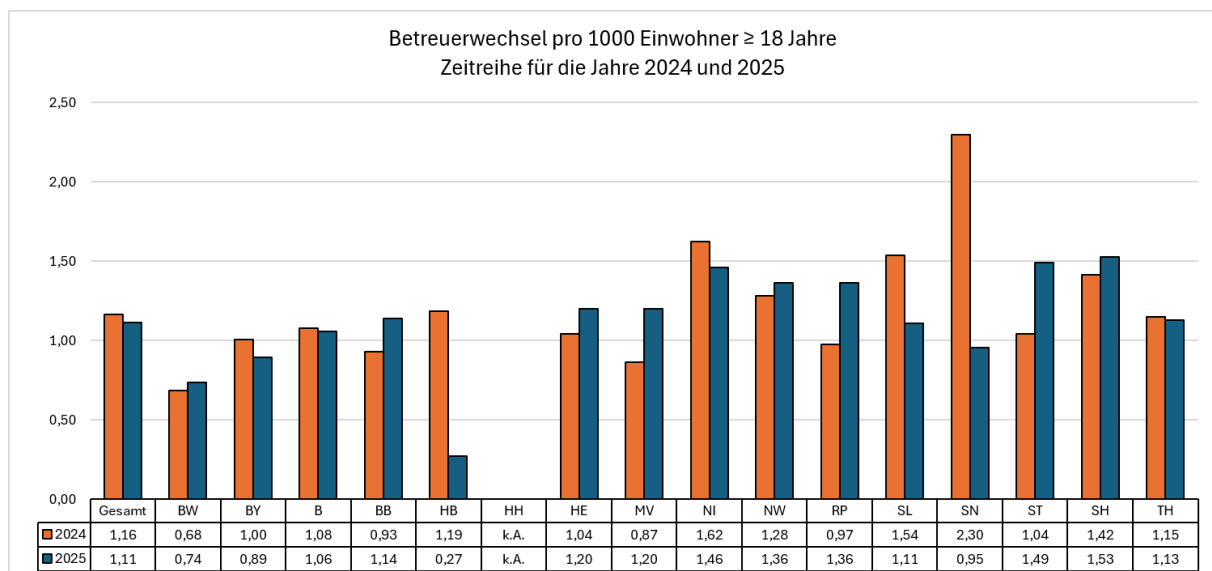
Das obenstehende Diagramm stellt den Anteil der 2025 neu eingerichteten Betreuungen an den insgesamt bestehenden Betreuungen dar. Auch hier zeigen sich große Unterschiede zwischen den Bundesländern, der Anteil reicht von 11,58 % in Bremen bis 19,83 % in Bayern. Gegenüber dem Vorjahr ist der Anteil etwas gesunken.

3. Nicht eingerichtete Betreuungen

Unter „nicht eingerichteten“ Betreuungen werden alle Ermittlungsverfahren erfasst, an deren Ende keine Betreuung eingerichtet wurde; der Grund ist für die Statistik nicht relevant. Die Nichteinrichtung wird in dem Kalenderjahr gezählt, in dem das Betreuungsgericht die Einrichtung der Betreuung ablehnt. Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, ist der Gesamtwert von 0,89 im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Für das Jahr 2025 reichen die Werte pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre von 0,57 in Berlin bis 2,62 in Bremen.



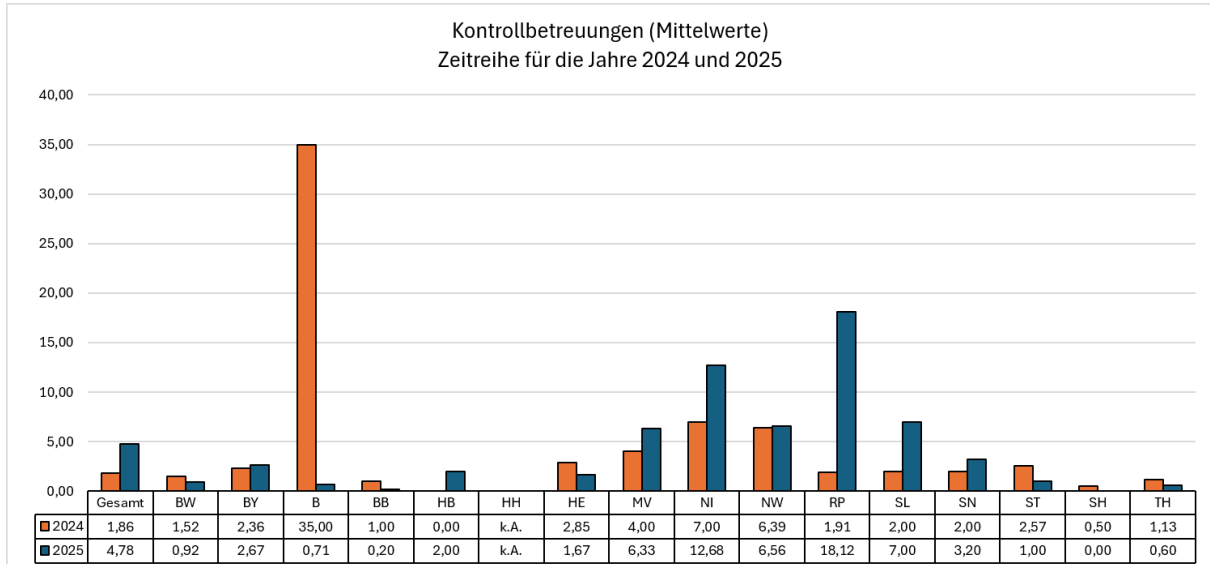
4. Betreuerwechsel



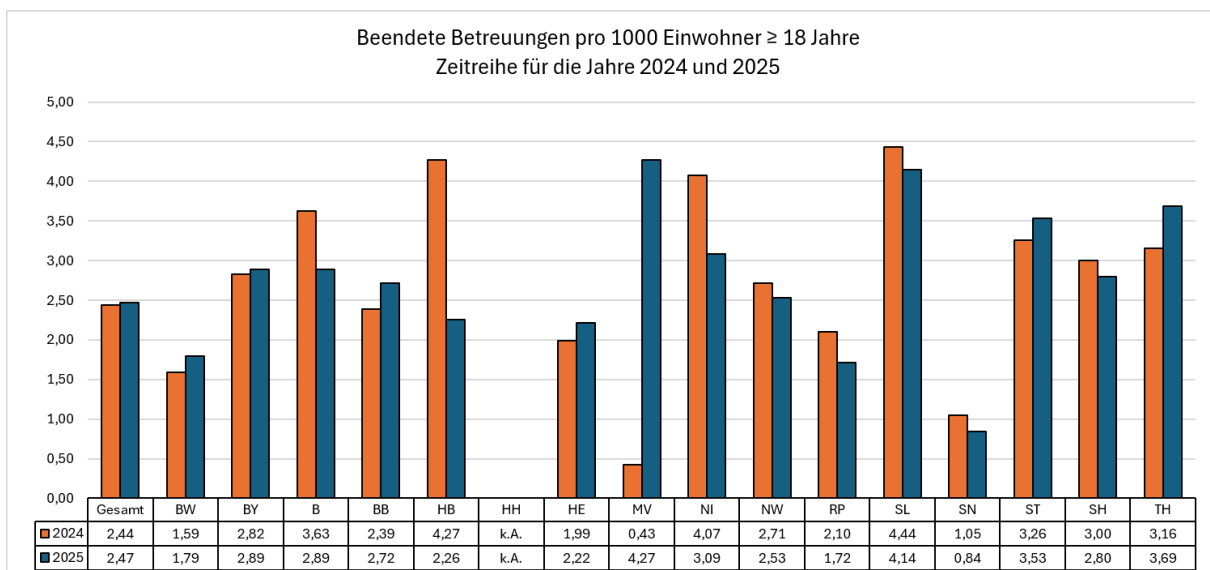
Die Zahl der Betreuerwechsel pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre lag im Berichtsjahr 2025 zwischen 0,27 in Bremen und 1,53 in Schleswig-Holstein. Insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr eine leichter Rückgang zu verzeichnen.

5. Kontrollbetreuungen

Das nachstehende Diagramm stellt die im Berichtsjahr 2025 eingerichteten Kontrollbetreuungen nach § 1820 Abs. 3 BGB dar. Die Werte reichen von 0,00 in Schleswig-Holstein bis 18,12 in Rheinland-Pfalz. Hervorzuheben ist, dass bei der Berechnung des Mittelwertes die teilnehmenden Betreuungsbehörden nicht vollständig identisch mit denen des Vorjahres sind.



6. Beendete Betreuungen

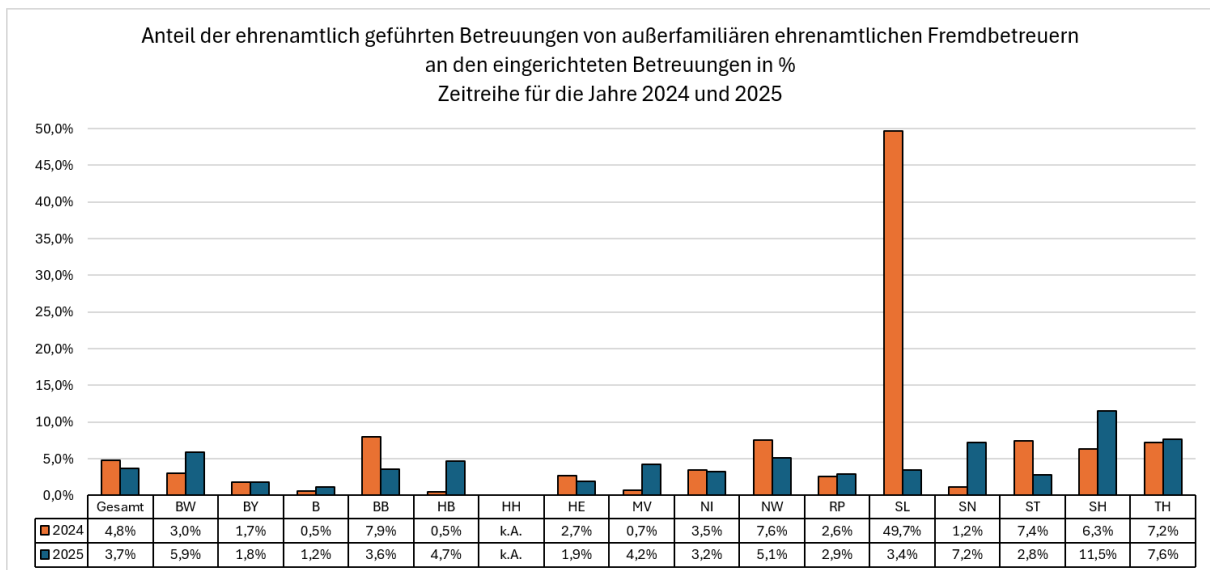
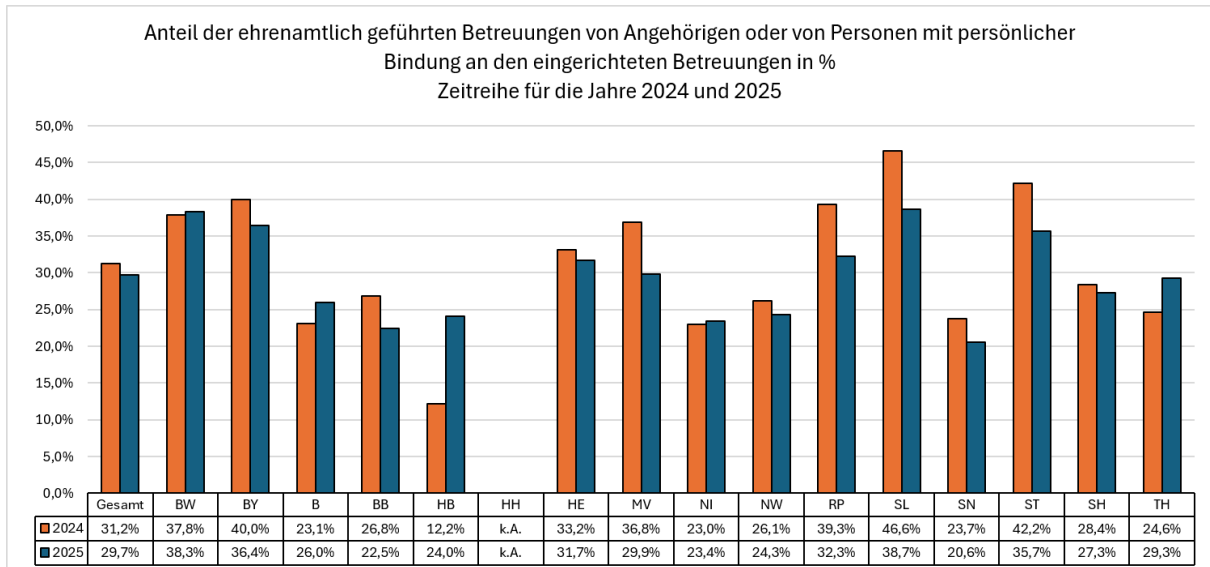


Auch bei den im Jahr 2025 beendeten Betreuungen gibt es große Unterschiede zwischen den Bundesländern. Gegenüber dem Vorjahr ist der Gesamtwert leicht gestiegen. Für das Jahr 2025 reichen die Werte pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre von 0,84 in Sachsen bis 4,27 in Mecklenburg-Vorpommern. Zu den beendeten Betreuungen zählen der Wegfall der Voraussetzungen, der Wegzug sowie der Tod der betreuten Person.

III. Art der Betreuungen

1. Ehrenamtlich geführte Betreuungen

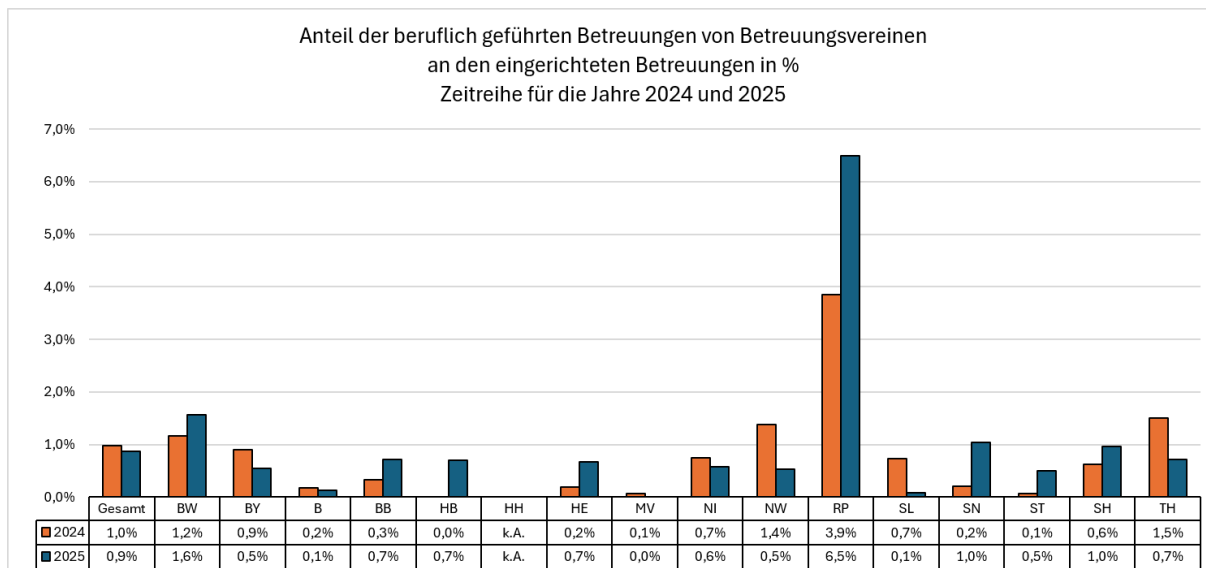
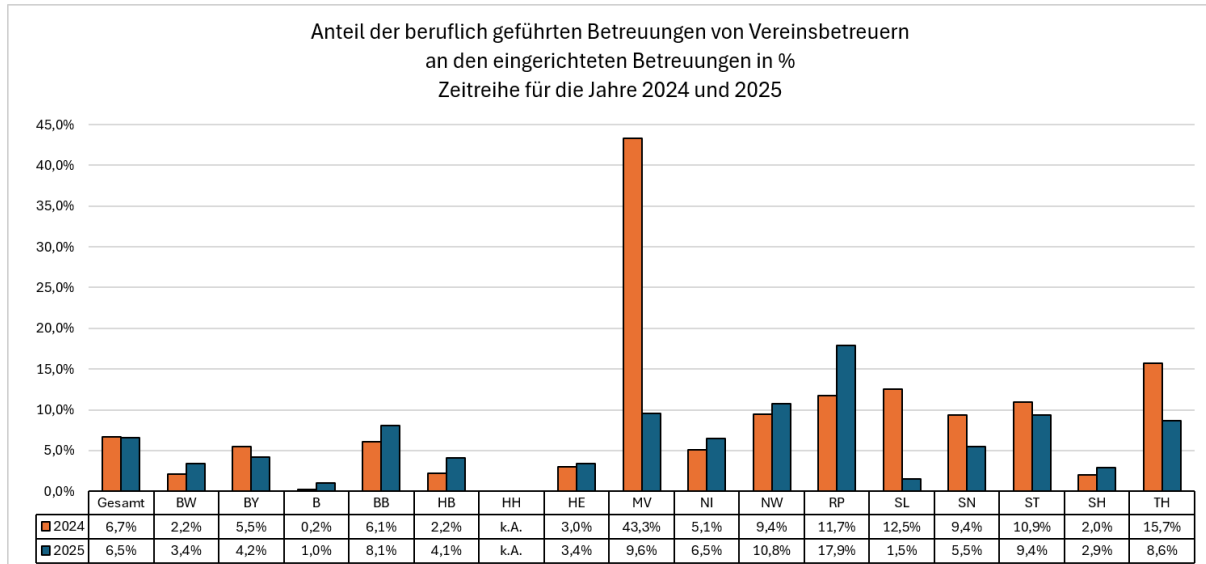
Das untenstehende Diagramm zeigt den unterschiedlichen Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen von Angehörigen oder Personen mit persönlicher Bindung an den 2025 eingerichteten Betreuungen. Gegenüber dem Vorjahr ist der Gesamtwert auf 29,7 % etwas gesunken. Für das Jahr 2025 reichen die Werte von 20,6 % in Sachsen bis 38,7 % im Saarland.



Im obenstehenden Diagramm ist der Anteil der ehrenamtlich geführten Betreuungen von außerfamiliären ehrenamtlichen Fremdbetreuern an den 2025 eingerichteten Betreuungen abgebildet. Gegenüber dem Vorjahr ist der Gesamtwert wiederum etwas gesunken. Für das Jahr 2025 reichen die Werte von 1,2 % in Berlin bis 11,5 % in Schleswig-Holstein.

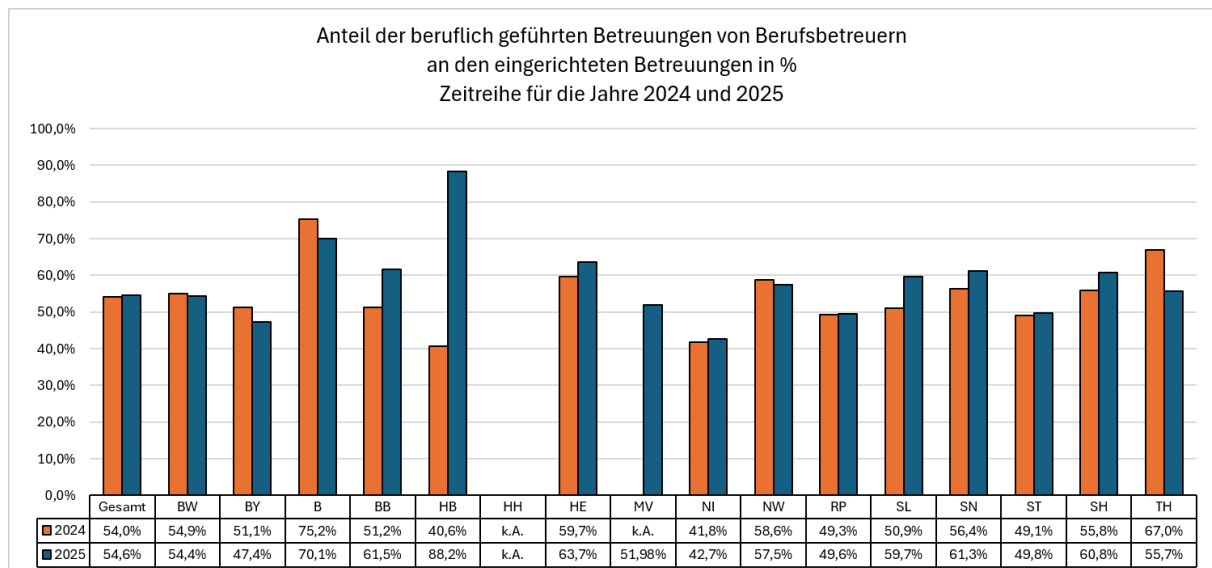
2. Beruflich geführte Betreuungen

Bei den beruflich geführten Betreuungen von Vereinsbetreuern reicht der Anteil an den 2025 eingerichteten Betreuungen von 1,0 % in Berlin bis 17,9 % in Rheinland-Pfalz. Insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr auch hier ein leichter Rückgang zu verzeichnen.

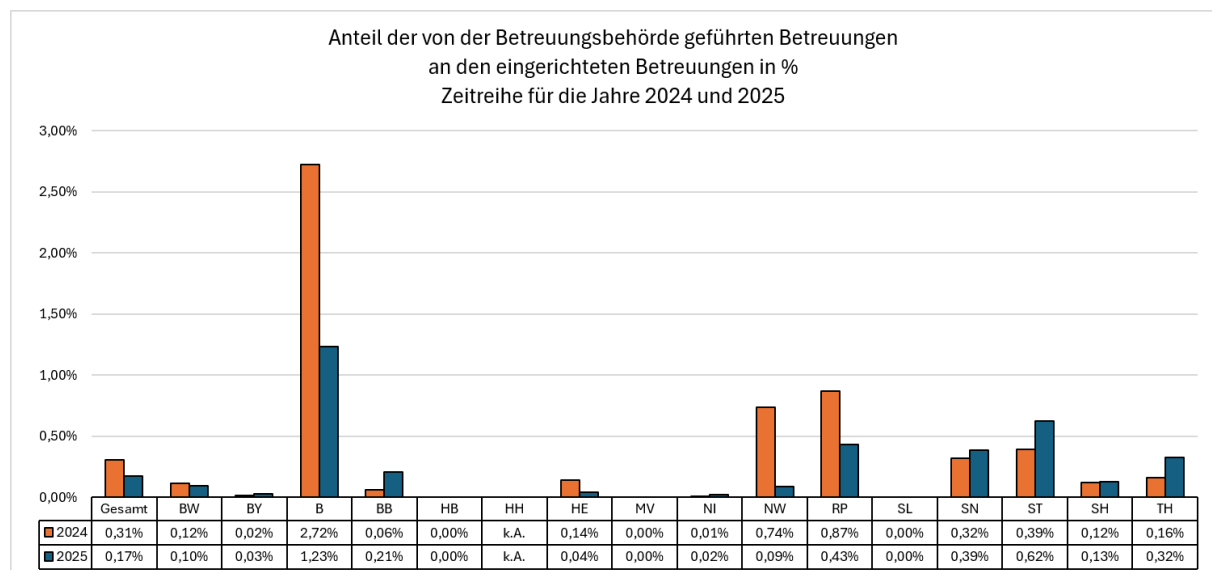


Bei den beruflich geführten Betreuungen von Betreuungsvereinen sind die Zahlen deutlich geringer und im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken. Sie reichen für das Jahr 2025 von 0,0 % in Mecklenburg-Vorpommern bis 6,5 % in Rheinland-Pfalz.

Von besonderem Interesse ist schließlich der Anteil der beruflich geführten Betreuungen von Berufsbetreuern an den 2025 eingerichteten Betreuungen. Gegenüber dem Vorjahr zeigt sich eine leichte Steigerung des Gesamtwertes auf 54,6 %. Die Werte reichen für das Jahr 2025 von 42,7 % in Niedersachsen bis 88,2 % in Bremen.



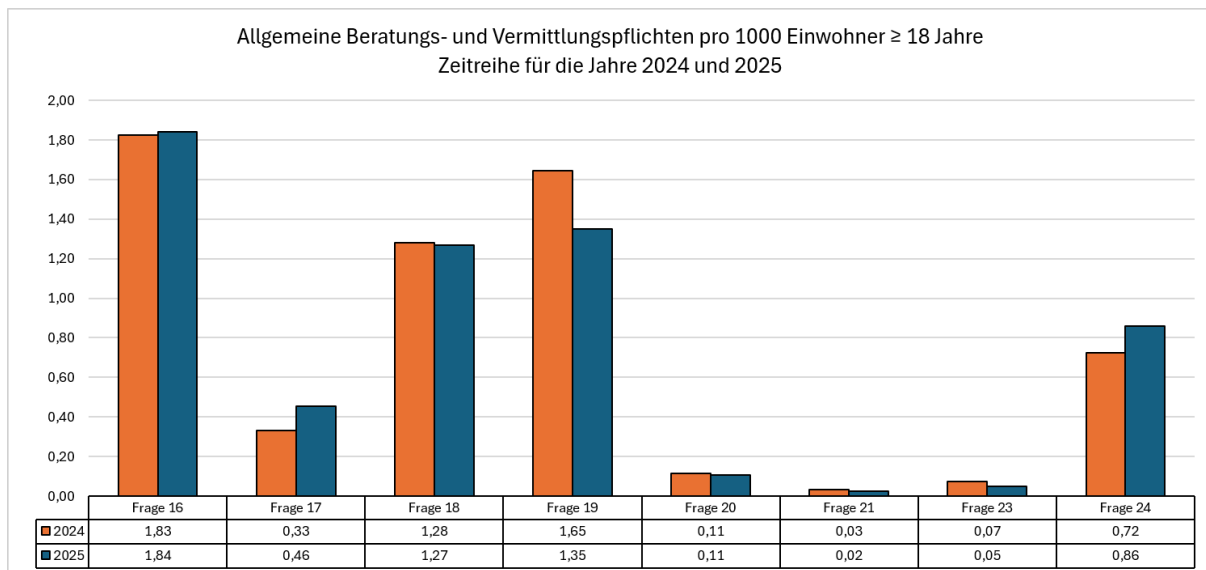
3. Von der Betreuungsbehörde geführte Betreuungen



Das obenstehende Diagramm zeigt den Anteil der von der Betreuungsbehörde geführten Betreuungen an den 2025 eingerichteten Betreuungen. Erfasst sind sowohl Betreuungen, die von der Betreuungsbehörde als juristischer Person geführt wurden, als auch Betreuungen, die von persönlich bestellten Mitarbeitern der Betreuungsbehörde geführt wurden.

Der bundesdurchschnittliche Gesamtwert ist weiterhin sehr gering. Gegenüber dem Vorjahr ist er entgegen den Erwartungen etwas gesunken. Dies könnte daran liegen, dass im Vorjahr sich andere Betreuungsbehörden an der Statistik beteiligt haben als dieses Jahr.

IV. Allgemeine Beratungs- und Vermittlungspflichten



Mit Blick auf die Erfüllung der allgemeinen Beratungs- und Vermittlungspflichten der Betreuungsbehörden wurden folgende Aspekte abgefragt, die im vorstehenden Diagramm pro 1.000 Einwohner ≥ 18 Jahre ausgewiesen sind:

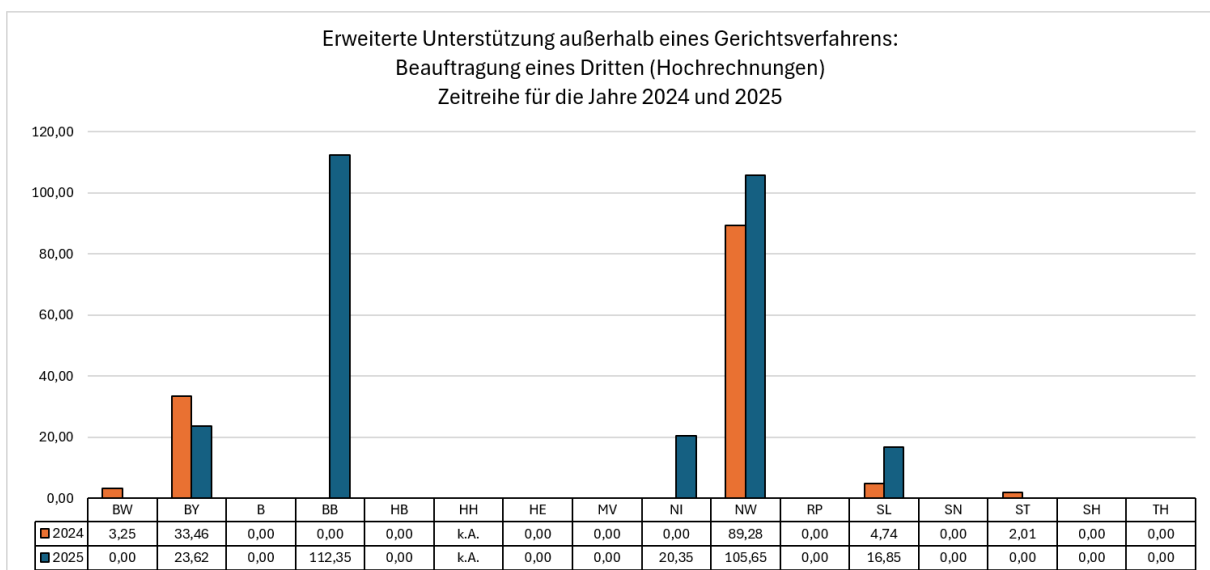
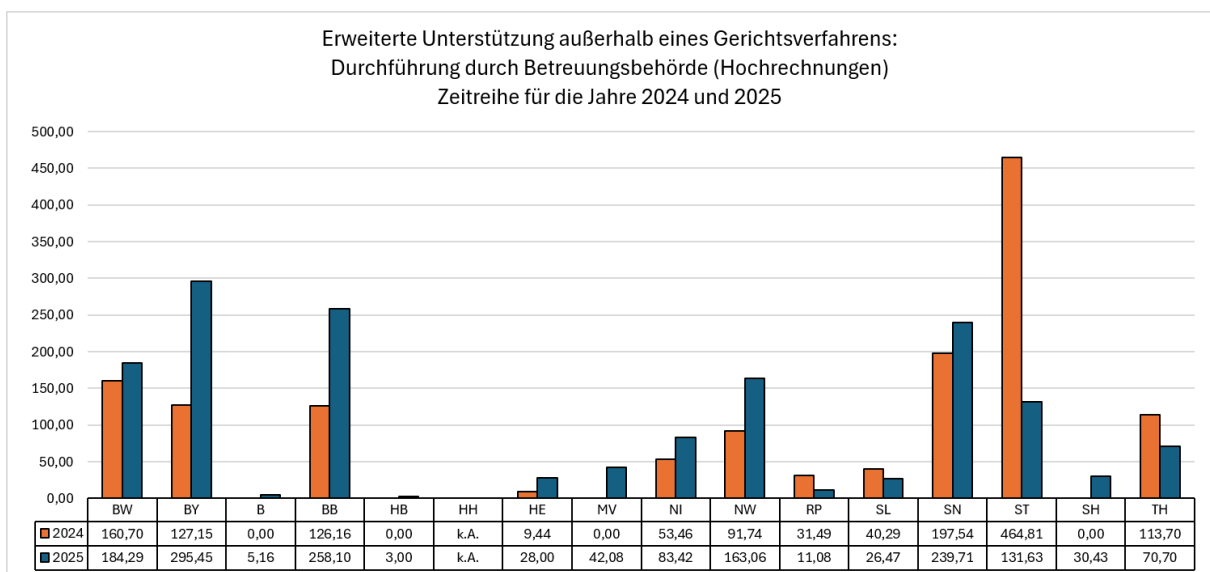
- Frage 16: Einzelberatungen zu allgemeinen betreuungsrechtlichen Fragen und anderen Hilfen im Vorfeld einer Betreuung (§ 5 Abs. 1 BtOG), sowohl zu Betreuungsfragen als auch zu Betreuungsverfügung, Patientenverfügung, anderen Hilfen etc..
- Frage 17: Vermittlung anderer Hilfen, Kontaktherstellung zum Beratungs- und Unterstützungsangebot sowie Unterstützung bei der Beantragung antragsabhängiger Leistungen (§ 5 Abs. 1 S. 2 bis 4 BtOG). Gezählt wurde die Vermittlung anderer Hilfen, wenn dadurch aktuell eine Betreuung vollständig vermieden werden konnte. Nicht gezählt wurde die Vermittlung anderer Hilfen, durch die lediglich die Anzahl der Aufgabenbereiche reduziert wurde.
- Frage 18: Einzelberatungen zu Vorsorgevollmachten.
- Frage 19: Einzelberatungen von Betreuern und Bevollmächtigten (§ 5 Abs. 2 S. 1 BtOG).
- Frage 20: Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer beim Abschluss einer Vereinbarung mit dem Betreuungsverein (§ 5 Abs. 2 S. 2 BtOG).
- Frage 21: Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer, wenn es keinen Betreuungsverein gibt.
- Frage 23: Beratung von Geheimnisträgern (§ 31 BtOG).
- Frage 24: Mitteilung von Adressen von Betreuungsvereinen (§ 10 BtOG).

V. Erweiterte Unterstützung

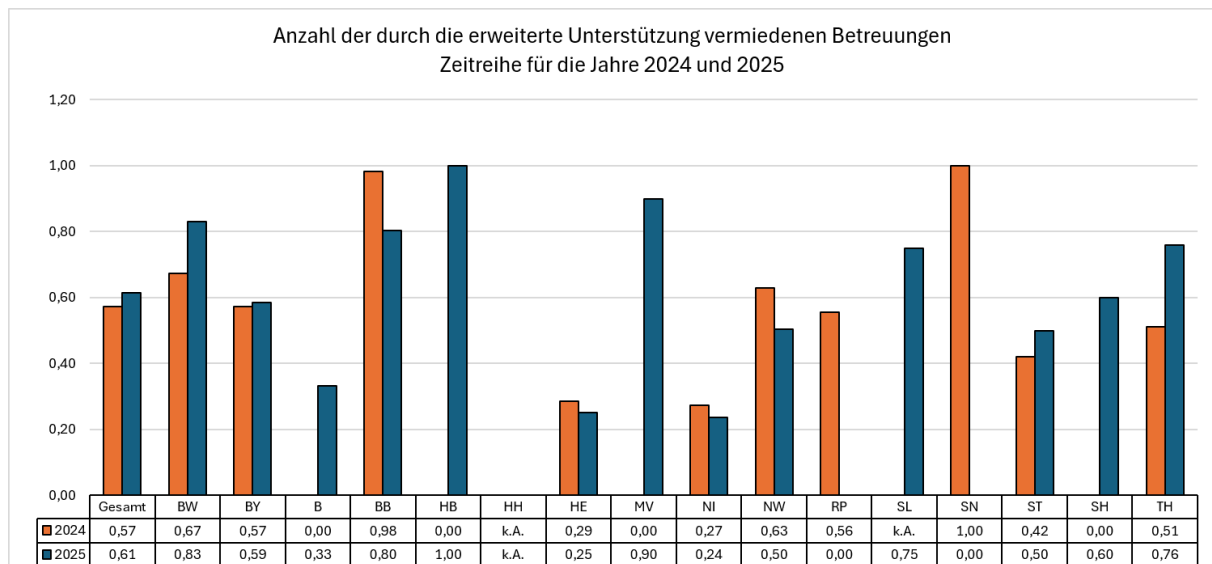
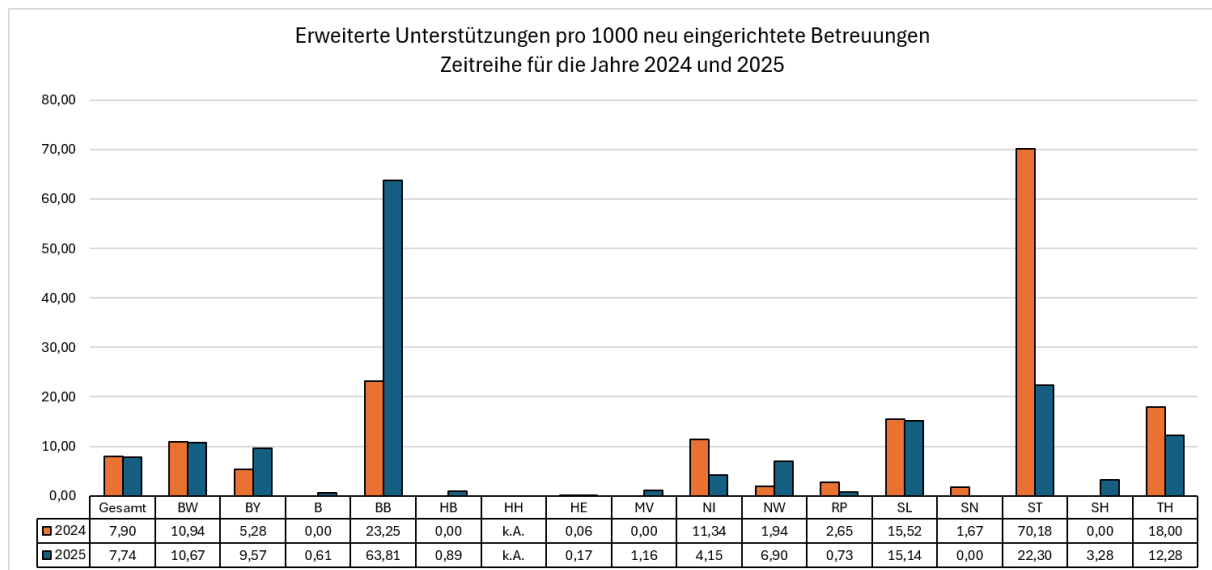
Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 wurde als neue Aufgabe der Betreuungsbehörden die sog. erweiterte Unterstützung eingeführt. Sie kommt sowohl außerhalb eines Gerichtsverfahrens (§ 8 Abs. 2 BtOG, hierzu gleich 1.) als auch im Gerichtsverfahren (§ 11 Abs. 3 und 4 BtOG, hierzu unten 2.) in Betracht. Die Daten der teilgenommenen Betreuungsbehörden wurden auf die Einwohnerzahl ≥ 18 Jahre hochgerechnet.

1. Außerhalb eines Gerichtsverfahrens

Wie die nachstehenden Diagramme zur Durchführung der erweiterten Unterstützung durch die Betreuungsbehörde sowie durch Beauftragung eines Dritten zeigen, sind die Zahlen insgesamt sehr gering. Bei den Hochrechnungen ist zu beachten, dass die teilnehmenden Betreuungsbehörden nicht vollständig identisch mit denen des Vorjahres sind.



Das folgende Diagramm setzt die erweiterten Unterstützungen (Durchführung durch die Betreuungsbehörde sowie durch einen beauftragten Dritten) ins Verhältnis zu den 2025 neu eingerichteten Betreuungen (pro 1.000 neu eingerichtete Betreuungen):



Auch die Anzahl der durch die erweiterte Unterstützung vermiedenen Betreuungen ist in allen Ländern gering.

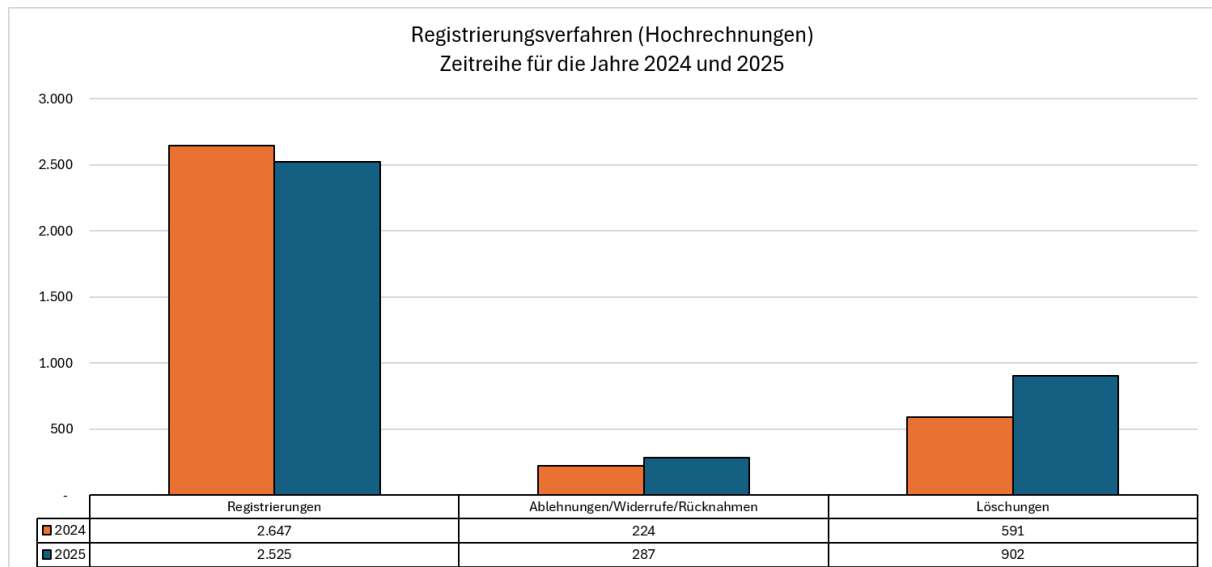
2. Im Gerichtsverfahren

11 der 16 Bundesländer haben die Durchführung der erweiterten Unterstützung im Gerichtsverfahren gemäß § 11 Abs. 5 BtOG im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Betreuungsbehörden beschränkt. In diesen Ländern wird die erweiterte Unterstützung im Gerichtsverfahren nur von diesen Modellkommunen ausgeführt, nicht auch von den anderen Betreuungsbehörden. In den anderen Ländern wird die erweiterte Unterstützung im Gerichtsverfahren von allen Betreuungsbehörden ausgeführt. Diese unterschiedliche Ausgangssituation lässt sich in der Statistik nicht abbilden.

VI. Registrierung beruflicher Betreuer

Mit der Betreuungsrechtsreform 2023 wurde des Weiteren erstmals ein Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer bei der Stammbehörde eingeführt, §§ 23 ff. BtOG. Das folgende Diagramm erfasst für das Berichtsjahr 2025:

- die per Verwaltungsakt erfolgten Registrierungen eines Berufsbetreuers (§ 24 BtOG),
- die per Verwaltungsakt ergangenen Ablehnungen sowie die Widerrufe und Rücknahmen der Registrierungsbescheide (§ 27 Abs. 1 und Abs. 2 BtOG) sowie
- die auf Antrag des Berufsbetreuers oder nach dessen Tod erfolgte Löschung der Registrierung (§ 27 Abs. 3 BtOG).



Für die Hochrechnung wurde auch hier die Einwohnerzahl ≥ 18 Jahre der teilgenommenen Betreuungsbehörden mit deren Angaben ins Verhältnis gesetzt und anschließend auf die Gesamteinwohnerzahl ≥ 18 Jahre hochgerechnet. Gegenüber der letztjährigen Auswertung wurden Ablehnungen, Widerrufe und Rücknahmen in diesem Jahr getrennt erhoben, sodass eine separate Ausweisung der Werte möglich ist (s.u.). Entsprechende Vergleichswerte für das Jahr 2024 liegen daher nicht vor und sind im obenstehenden Diagramm nicht dargestellt.

Für das Berichtsjahr 2025 ergeben sich hochgerechnet

- 24.543 insgesamt registrierte Berufsbetreuer,
- 2.525 neue Registrierungen,
- 63 Ablehnungen,
- 178 Widerrufe,
- 46 Rücknahmen und
- 902 Löschungen.

VII. Fachverfahren

88 % der Betreuungsbehörden nutzen ein IT-Fachverfahren von einem der in der Abbildung dargestellten Anbieter bzw. nutzen eine Eigenentwicklung; 5 % arbeiten ohne ein Fachverfahren. 7 % haben keine Angabe gemacht. Die Verteilung entspricht in etwa dem Vorjahr, obwohl die teilnehmenden Behörden nicht vollständig identisch sind.

